

# ANLAGEREGLEMENT

---

**GÜLTIG AB 1. MÄRZ 2016**

2016

DIESES REGLEMENT LEGT DIE ANLAGEGRUNDSATZE UND GRUNDSATZE ZUR IMMOBILIENBEWERTUNG SOWIE DIE KOMPETENZEN UND DAS ÜBERWACHUNGSWESEN IM BEREICH DER VERMÖGENSANLAGE FEST.



# ANLAGEREGLEMENT

## INKL. BEWERTUNG DER LIEGENSCHAFTEN

Stiftungsratsbeschluss vom 24. Februar 2016

### Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	4
Art. 1    Ziel und Zweck	4
Art. 2    Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen	4
Art. 3    Geltungsbereich	4
Art. 4    Grundlagen	4
B Anlagegrundsätze	4
Art. 5    Beachtung der Regulatorien	4
Art. 6    Prinzipien der Vermögensanlage	4
Art. 7    Anlagestrategie	5
C Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen	5
Art. 8    Organisation	5
Art. 9    Stiftungsrat	6
Art. 10   Anlageausschuss	7
Art. 11   Geschäftsstelle	8
Art. 12   Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle	8
Art. 13   Abteilung Real Estate Management der Geschäftsstelle	9
Art. 14   Externer Investment Controller	10
Art. 15   Zentrale Depotstelle(n) (Global Custodian)	10
Art. 16   Schätzungsexperten für Liegenschaften	11
Art. 17   Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen	11
D Anlageklassen und -restriktionen	11
Art. 18   Gesetzliche Vorgaben	11
Art. 19   Anlagen beim Arbeitgeber	12
Art. 20   Fremdfinanzierung	12
Art. 21   Gesamtvermögen und Vermögensstruktur	12
Art. 22   Geld und Geldmarktanlagen	12
Art. 23   Obligationenanlagen	12

Art. 24	Aktienanlagen	13
Art. 25	Derivative Finanzinstrumente	13
Art. 26	Illiquide Alternative Anlagen	13
Art. 27	Liquide Alternative Anlagen	14
Art. 28	Immobilienanlagen Schweiz	14
Art. 29	Immobilienanlagen Ausland	15
Art. 30	Hypotheken	15
E	Weitere Bestimmungen	15
Art. 31	Wertschwankungsreserve	15
Art. 32	Bewertungsgrundsätze	15
Art. 33	Externe Dienstleister für die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen	16
Art. 34	Kosten der Vermögensbewirtschaftung	16
Art. 35	Ausübung der Aktionärsrechte	16
F	Überwachung und Berichterstattung	17
Art. 36	Überwachungs- und Berichtswesen	17
G	Integritäts- und Loyalitätspflichten	17
Art. 37	Anwendbare Bestimmungen	17
H	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 38	Lücken im Reglement	18
Art. 39	Änderung des Reglements	18
Art. 40	Inkrafttreten	18
I	Anhang	19

## **A Allgemeines**

### **Art. 1 Ziel und Zweck**

- 1 Das Vermögen der «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» (BVK) ist ausschliesslich im Interesse der Versicherten zu bewirtschaften. Bei angemessener Begrenzung der Risiken wird eine Gesamtrendite angestrebt, welche zusammen mit den Beitragseinnahmen die Erfüllung der Leistungen der BVK langfristig sicherstellt.
- 2 Dieses Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren der Vermögensanlage fest, regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Richtlinien, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der BVK zu beachten sind.

### **Art. 2 Geschlechtsneutralität der Bezeichnungen**

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

### **Art. 3 Geltungsbereich**

Das vorliegende Anlagereglement gilt für die darin bezeichneten Organe, Gremien und Personen sowie für alle mit der Vermögensbewirtschaftung betrauten Mitarbeitenden der BVK und für die externen Dienstleister, mit welchen für die Vermögensbewirtschaftung ein Mandat unterhalten wird.

### **Art. 4 Grundlagen**

Die Bewirtschaftung des Vermögens der BVK erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) sowie nach Massgabe des Organisationsreglements.

## **B Anlagegrundsätze**

### **Art. 5 Beachtung der Regulatorien**

- 1 Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen gemäss BVG und BVV 2, wie auch die Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind durch die mit der Vermögensbewirtschaftung betrauten Personen jederzeit einzuhalten.
- 2 Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

### **Art. 6 Prinzipien der Vermögensanlage**

- 1 Die BVK bewirtschaftet ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

- 2 Die Bewirtschaftung des Vermögens, namentlich die Auswahl und Überwachung der Anlagen, hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
  - a) Die BVK ist sich bewusst, dass die strategische Asset Allokation den Anlageerfolg bestimmt.
  - b) Die BVK traut grundsätzlich weder sich selbst noch anderen Marktteilnehmern in Bezug auf Kapitalmarktanlagen eine überdurchschnittliche Prognosefähigkeit zu.
  - c) Die BVK investiert bei Core Kapitalmarktanlagen (Obligationen und Aktien) grundsätzlich indexnah, d.h. passiv.
  - d) Die BVK richtet ihr Immobilienportfolio auf eine nachhaltige Entwicklung aus.
  - e) Die BVK tätigt Investitionen in Anlageninstrumente so, dass das Anlagerisiko durch eine signifikante und ökonomisch nachvollziehbare Risikoprämie entschädigt wird.
  - f) Die BVK kauft Marktrisikoprämien so kostengünstig und transparent wie möglich ein und definiert bereits beim Einstieg in Marktrisikoprämien, unter welchen Voraussetzungen ein Abstossen der entsprechenden Anlagen zu erfolgen hat, unter Berücksichtigung dessen, dass Märkte kurzfristig ineffizient sein können.
  - g) Die BVK ist sich als Anlegerin der ethischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und berücksichtigt dies bei ihrem Investitionsverhalten.
  - h) Die BVK strebt einfache Strukturen und Prozesse an und stellt sicher, dass ein möglichst hoher Teil der Marktrisikoprämie der Kasse zugutekommt.
  - i) Die BVK versteht Vermögensverwaltungskosten als einen integralen Bestandteil der Anlageperformance.

#### **Art. 7 Anlagestrategie**

- 1 Die BVK definiert im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation), die auf ihre anlagepolitische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.
- 2 Die jeweils gültige strategische Vermögensstruktur ist im Anhang I dargestellt. Die entsprechenden Richtwerte und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte.
- 3 Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die Bestimmungen gemäss Art. 18-30.

### **C Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen**

#### **Art. 8 Organisation**

- 1 Die für die Vermögensbewirtschaftung zuständigen Organe der BVK ergeben sich aus dem Organisationsreglement und werden im vorliegenden Anlagereglement konkretisiert.
- 2 Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der BVK umfasst die folgenden Ebenen:
  - a) den Stiftungsrat,
  - b) den Anlageausschuss,

- c) die Geschäftsstelle mit ihren Abteilungen Asset Management und Real Estate Management.
- 3 Die operative Bewirtschaftung des Vermögens der BVK kann an externe Dienstleister delegiert werden.
- 4 Zur Verwahrung des beweglichen Vermögens im Bereich Kapitalanlagen bzw. zur Unterstützung bei der Überwachung der internen und externen Vermögensbewirtschaftung werden beauftragt:
  - a) die Zentrale(n) Depotstelle(n),
  - b) der Externe Investment Controller.
- 5 Im Weiteren werden Schätzungsexperten für Liegenschaften beauftragt, und es können Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen beauftragt werden.
- 6 Die Aufgaben und die Kompetenzen der mit der Vermögensbewirtschaftung befassten Organe und Gremien ergeben sich aus dem vorliegenden Anlagereglement und insbesondere seinem Anhang II.

#### **Art. 9 Stiftungsrat**

- 1 Der Stiftungsrat ist als oberstes Organ verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Ihm obliegt die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung und sorgt für die periodische, mindestens alle 3 Jahre stattfindende Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen mittels Asset Liability Studien (ALM Studien). Die ALM Studien berücksichtigen dabei u.a.:
  - a) die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes,
  - b) die Risikofähigkeit und die Risikotoleranz der BVK,
  - c) die erwarteten Renditen und Risiken der einzelnen Anlagekategorien und deren Rückkoppelungseffekte auf die Anlagestrategie.
- 2 Der Stiftungsrat legt auf Antrag des Anlageausschusses die Grundsätze und Rahmenbedingungen der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne von Art. 35 fest.
- 3 Im anlagestrategischen Bereich entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des Anlageausschusses über:
  - a) die Festlegung der Anlagestrategie (inkl. Immobilienstrategie) sowie die Definition der entsprechenden Bandbreiten und Benchmarks,
  - b) Anlageerweiterungen im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV 2.
- 4 Im Bereich der Umsetzung der anlagestrategischen Vorgaben entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des Anlageausschusses über:
  - a) die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending),
  - b) die Errichtung von Einanlegerfonds,

- c) weitere Sachgeschäfte im Rahmen der Kompetenzordnung gemäss Anhang II.
- 5 Der Stiftungsrat kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie (Anhang I) sowie die Einhaltung der reglementarischen Vorgaben und stellt die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung sicher.

#### **Art. 10 Anlageausschuss**

- 1 Der Anlageausschuss bereitet alle anlagerelevanten Beschlüsse des Stiftungsrates vor und leitet und überwacht deren Vollzug.
- 2 Der Anlageausschuss bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Anlagestrategie und Modifikationen derselben vor und stellt dem Stiftungsrat darüber Antrag.
- 3 Im Bereich der Umsetzung der anlagestrategischen Vorgaben entscheidet der Anlageausschuss über:
  - a) die Definition des operativen Anlageprozesses,
  - b) den Umfang der Wertschriftenleihe (Securities Lending),
  - c) die Art und den Umfang ungesicherter Anlagen beim Kanton bzw. bei angeschlossenen Arbeitgebern im Rahmen der reglementarischen Vorgaben (Art. 19),
  - d) Vorgaben für die Mandatierung von internen Vermögensverwaltern und externen Dienstleistern für die Vermögensbewirtschaftung (Definition fixer und variabler Standards für Mandatsverträge),
  - e) den Erlass von Mandatierungsstandards, Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien für die interne und externe Vermögensbewirtschaftung im Rahmen der reglementarischen Vorgaben,
  - f) die Zulässigkeit von Abweichungen von Mandatierungsstandards und Mandats- bzw. Bewirtschaftungsrichtlinien im Einzelfall,
  - g) die Auswahl und Mandatierung von externen Dienstleistern für die Vermögensbewirtschaftung auf standardisierter Basis,
  - h) die Genehmigung von Neubau-, Sanierungs- und Umbauprojekten im Rahmen der Kompetenzordnung gemäss Anhang II,
  - i) die Festlegung der Miet- bzw. Pachtzins- und Unterhaltspolitik bei den Liegenschaften,
  - j) den Prozess zur Ausübung der Aktionärsrechte im Rahmen der reglementarischen Vorgaben (Art. 9 Abs. 2 und 35),
  - k) weitere Sachgeschäfte im Rahmen der Kompetenzordnung gemäss Anhang II.
- 4 Der Anlageausschuss kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie (Anhang I) durch die Abteilungen Asset Management und Real Estate Management der Geschäftsstelle und externe Dienstleister für die Vermögensbewirtschaftung sowie die Einhaltung der jeweiligen Mandatierungsstandards sowie Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien.

#### **Art. 11 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle und namentlich deren Abteilungen Asset Management und Real Estate Management stellen sicher, dass die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, die vom Stiftungsrat definierte Anlagestrategie und die vom Stiftungsrat und/oder vom Anlageausschuss erlassenen Mandatierungsstandards sowie Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien bei der Anlagetätigkeit eingehalten werden.

#### **Art. 12 Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle**

- 1 Die Abteilung Asset Management:
  - a) stellt dem Anlageausschuss Antrag betreffend die Mandatierung externer Dienstleister für die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen und die pro Mandat zu definierenden Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien,
  - b) tätigt die Anlagen gemäss den Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien des Anlageausschusses,
  - c) ist verantwortlich für die Umsetzung der taktischen Asset Allokation nach Massgabe des durch den Anlageausschuss definierten Anlageprozesses,
  - d) informiert den Anlageausschuss über den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen, die eine gesetzliche Meldepflicht auslösen,
  - e) ist Schnittstelle zu den externen Dienstleistern für die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen,
  - f) ist zentraler Ansprechpartner für die Depotstelle(n) sowie weitere Wertschriftenadministratoren und überwacht diese,
  - g) überwacht die gesamten Kapitalanlagen sowie die mit deren Bewirtschaftung befassten externen Dienstleister,
  - h) informiert den Anlageausschuss ohne Verzug über wesentliche Abweichungen vom Anlagereglement, von der Anlagestrategie und/oder von den Mandatierungsstandards sowie Mandats- bzw. Bewirtschaftungsrichtlinien,
  - i) ist verantwortlich für die Bereitstellung der liquiden Mittel entsprechend der Liquiditätsplanung,
  - j) evaluiert neue Anlagemöglichkeiten,
  - k) ist verantwortlich für die Wertschriftenbuchhaltung.
- 2 Bei der Bewirtschaftung der ihr zugewiesenen Mittel durch die Abteilung Asset Management, namentlich bei der Auswahl und Überwachung der Anlagen:
  - a) ist beste institutionelle Praxis anzustreben,
  - b) sind die operationellen und rechtlichen Risiken zu überwachen und die Anlagen möglichst gut vor Fehlern und Versagen von Personen, Prozessen, Systemen und Auswirkungen externer Ereignisse zu schützen,
  - c) ist eine genügende Risikoverteilung sicherzustellen,
  - d) ist darauf zu achten, dass das Risiko (Volatilität) in angemessenem Verhältnis zur angestrebten Performance steht,
  - e) ist einer angemessenen Veräusserbarkeit der Anlagen Beachtung zu schenken (Liquiditätsrisiko),
  - f) ist den Risiken der Zinsentwicklung gebührend Rechnung zu tragen (Zinsrisiko),

- g) ist jederzeit genügende Liquidität sicherzustellen,
  - h) ist eine marktkonforme Rendite zu erzielen.
- 3 Vorbehalten bleiben besondere Auflagen und Anweisungen des Anlageausschusses, die jeweils schriftlich in Bezug auf einen spezifischen Anlageauftrag zu formulieren sind.

### **Art. 13 Abteilung Real Estate Management der Geschäftsstelle**

- 1 Die Abteilung Real Estate Management:
- a) stellt dem Anlageausschuss Antrag betreffend die Immobiliengeschäfte im Rahmen der Kompetenzordnung gemäss Anhang II,
  - b) bewirtschaftet die Immobilienanlagen gemäss den Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien des Anlageausschusses,
  - c) ist verantwortlich für die Umsetzung der taktischen Asset Allokation im Immobilienbereich gemäss Anhang I und Immobilienstrategie nach Massgabe des durch den Anlageausschuss definierten Anlageprozesses,
  - d) überwacht die Immobilienanlagen sowie die mit deren Bewirtschaftung befassten internen und externen Dienstleister,
  - e) informiert den Anlageausschuss, soweit Immobilien betroffen sind, ohne Verzug über wesentliche Abweichungen vom Anlagereglement, von der Anlagestrategie und/oder von den Mandatierungsstandards sowie Mandats- bzw. Bewirtschaftungsrichtlinien,
  - f) ist verantwortlich für die finanzielle Planung im gesamten Immobilienbereich, d.h. die Budgetierung für das Folgejahr sowie die Finanzplanung (Investitions- und Unterhaltsplanung) über mindestens die nächsten 3 Jahre,
  - g) evaluiert neue Anlagemöglichkeiten und/oder Desinvestitionen im Immobilienbereich,
  - h) ist verantwortlich für die Immobilienbuchhaltung.
- 2 Bei der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel durch die Abteilung Real Estate Management sind folgende Grundsätze einzuhalten:
- a) Die Vermietung bzw. Verpachtung von Liegenschaften erfolgt nach marktüblichen Konditionen.
  - b) Für die Werterhaltung des Liegenschaftsportfolios wird eine differenzierte Instandhaltungs- und Instandsetzungsstrategie verfolgt. Ziel ist die Wahrung einer nachhaltigen Marktfähigkeit der Liegenschaften und ein wirtschaftlicher und technischer Werterhalt zur Erreichung einer optimalen Rendite.
  - c) Für Verkäufe, Käufe, Sanierungen und Neubauten sind jeweils die branchenüblichen Analysen durchzuführen und dem im Rahmen der Kompetenzordnung gemäss Anhang II zuständigen Gremium vorzulegen, welches seinerseits berechtigt ist, weitere Dokumente einzuverlangen.
- 3 Die Einzelheiten der bei der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel durch die Abteilung Real Estate Management einzuhaltenden Grundsätze und die Präzisierung der im Umsetzungsprozess massgebenden Rating- und Bewertungskriterien richten sich nach der vom Stiftungsrat erlassenen Immobilienstrategie. Vorbehalten bleiben besondere Auflagen und

Anweisungen des Anlageausschusses, die jeweils schriftlich in Bezug auf ein spezifisches Objekt oder Vorhaben zu formulieren sind.

**Art. 14 Externer Investment Controller**

- 1 Der Externe Investment Controller:
  - a) steht dem Stiftungsrat und dem Anlageausschuss als Ansprechpartner für Fragen der Überwachung und Kontrolle zur Verfügung,
  - b) informiert den Anlageausschuss und den Geschäftsführer ohne Verzug über wesentliche Abweichungen vom Anlagereglement, von der Anlagestrategie und/oder von den Mandatierungsstandards sowie Mandats- bzw. Bewirtschaftungsrichtlinien.
- 2 Der Externe Investment Controller:
  - a) unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Überwachung der Umsetzung der Anlagestrategie und des Anlageprozesses,
  - b) ist verantwortlich für ein zeitgerechtes Controlling zur Anlagetätigkeit der Abteilungen Asset Management und Real Estate Management der Geschäftsstelle (interne Vermögensbewirtschaftung),
  - c) begleitet die Überwachung der externen Dienstleister für die Vermögensbewirtschaftung durch die Abteilungen Asset Management und Real Estate Management der Geschäftsstelle.
- 3 Der Externe Investment Controller kann sich bei Bedarf jederzeit an den Stiftungsratspräsidenten wenden.

**Art. 15 Zentrale Depotstelle(n) (Global Custodian)**

- 1 Der bzw. den zentralen Depotstelle(n) (Global Custodian) obliegt im Rahmen des jeweils gültigen «Global Custody Vertrages» die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custodian.
- 2 Die zentrale(n) Depotstelle(n) (Global Custodian) besorgt bzw. besorgen insbesondere:
  - a) die Titelaufbewahrung,
  - b) die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Coupon-Abrechnungen, Corporate Actions,
  - c) die Rückforderung von Quellensteuern und die Führung des Umsatzregisters (Stempelabgaben),
  - d) die Sicherstellung des einwandfreien Geschäftsverkehrs zwischen der bzw. den zentralen Depotstelle(n) einerseits und der Geschäftsstelle und deren Abteilung Asset Management sowie durch die BVK mandatierte externe Dienstleister für die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen andererseits,
  - e) die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen gemäss Vorgaben und Anweisungen der Geschäftsstelle,
  - f) die Abwicklung der Wertschriftenleihe (Securities Lending), wobei ggf. auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenparteirisikos und die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven

Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR 951.31), Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV; SR 951.311) und Verordnung vom 21. Dezember 2006 der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung FINMA, KKV FINMA; SR 951.312) zu achten ist (insbes. Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV FINMA),

- g) das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der internen Vermögensverwalter und externen Dienstleister sowie das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Überwachungs- und Anlage Reporting),
- h) das Erstellen und Aufbereiten aller für die Darstellung der Anlageresultate notwendigen Informationen (Performance Reporting) zuhanden der Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle (und/oder unabhängiger Fachexperten bzw. des Externen Investment Controllers) gemäss Vorgaben und Anweisungen der Abteilung Asset Management,
- i) die Führung einer revisionstauglichen Wertschriftenbuchhaltung.

#### **Art. 16 Schätzungsexperten für Liegenschaften**

Den unabhängigen und ständigen Schätzungsexperten für Liegenschaften obliegt insbesondere:

- a) die Vornahme der jährlichen Marktwertschätzungen der BVK Liegenschaften,
- b) die Bewertung von Neubauten nach Bezug bzw. 6 Monate nach Bauabnahme, spätestens jedoch per Ende des Jahres der Fertigstellung,
- c) die Bewertung von Neubauprojekten,
- d) die Prüfung neu zu erwerbender Liegenschaften, wobei jede Liegenschaft, die erworben werden soll, durch mindestens einen Experten zu prüfen ist.

#### **Art. 17 Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen**

Soweit Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen ernannt werden, obliegt diesen die Unterstützung und Beratung des Anlageausschusses. Sie werden vom Anlageausschuss nach Bedarf beigezogen, wie beispielsweise zwecks:

- a) Vorprüfung von Anträgen der Geschäftsstelle bzw. deren Abteilungen Asset Management und Real Estate Management,
- b) Plausibilisierung von Due Diligence Analysen und Marktwertschätzungen.

### **D Anlageklassen und -restriktionen**

#### **Art. 18 Gesetzliche Vorgaben**

- 1 Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Anlage des Vermögens nach Art. 49-59 BVV 2 sind einzuhalten.
- 2 Sofern die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann, sind Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 53 Abs. 1-4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55, 56, 56a Abs. 1 und 5 sowie 57 Abs. 2 und 3 BVV 2 möglich. Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten. Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 53 Abs. 5 lit. c BVV 2.

**Art. 19 Anlagen beim Arbeitgeber**

Ungesicherte Anlagen beim Kanton bzw. bei angeschlossenen Arbeitgebern sind grundsätzlich nicht erlaubt. Als solche gelten verbrieft und/oder unverbrieft Beteiligungsrechte und/oder Forderungen oder vergleichbare Kapitalanlagen, welche Eigentums-, Beteiligungs- oder Gläubigerrechte begründen. Davon ausgenommen sind Beteiligungsrechte im Rahmen von Anlagen auf breit abgestützte, marktgängige Indizes.

**Art. 20 Fremdfinanzierung**

- 1 Die BVK nimmt keine Fremdmittel auf.
- 2 Die Belehnung von Wertschriften/Immobilien mittels Lombardkredit/Hypotheken oder anderer Kredite sowie der Aufbau einer Hebelwirkung (implizite Kreditaufnahme) mittels derivativer Instrumente sind untersagt.
- 3 Ausnahmen sind beim Kauf von bestehenden Liegenschaften mit bereits vorhandener Hypothekarbelastung zulässig. Die Belehnung darf aber nicht erneuert werden.

**Art. 21 Gesamtvermögen und Vermögensstruktur**

- 1 Die Strategische Asset Allokation sowie die taktischen Bandbreiten für die Anlage des Vermögens nach Anlagekategorie sowie für die Absicherung von Fremdwährungen sind im Anhang I festgehalten. Aus markttechnischen oder taktischen Gründen können die Anteile der einzelnen Anlagekategorien innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten variieren.
- 2 Bei der Anlage des Vermögens innerhalb der Bandbreiten sind die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einzuhalten. Die Anlagen sind auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige zu verteilen.
- 3 Bei Anlagerestriktionen mit Rating Vorgaben ist grundsätzlich das Vorsichtsprinzip nach Massgabe des Indexanbieters gemäss Anhang I lit. C einzuhalten.

**Art. 22 Geld und Geldmarktanlagen<sup>1</sup>**

- 1 Liquide Mittel sind auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder, Treuhandanlagen, Geldmarktfonds, Schuldscheindarlehen, verbrieft Forderungspapiere und in Obligationen mit einem Rating von mindestens «BBB-» (oder vergleichbarer Qualität) und einer Zinsdurationsdauer von längstens 12 Monaten anzulegen.
- 2 Der Anlageausschuss kann jederzeit ein höheres Rating verlangen.

**Art. 23 Obligationenanlagen**

- 1 Obligationen und andere Schuldinstrumente in Anlagekategorien innerhalb Investment Grade haben den Ratingvorgaben des relevanten Indexes gemäss Anhang I zu entsprechen. Im Rahmen der jeweiligen Mandatsrichtlinien kann der Anlageausschuss Abweichungen genehmigen.

---

<sup>1</sup> Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 28.11.2017. In Kraft ab 1.3.2018.

- 2 Obligationen und andere Schuldinstrumente in Anlagekategorien ausserhalb Investment Grade haben den Ratingvorgaben des relevanten Indexes gemäss Anhang I zu entsprechen. Im Rahmen der jeweiligen Mandatsrichtlinien kann der Anlageausschuss Abweichungen genehmigen.
- 3 Investitionen in Obligationen können auch über Anlagefonds erfolgen.

#### **Art. 24 Aktienanlagen**

- 1 Investitionen in Aktien und weitere Beteiligungsinstrumente werden vorwiegend in liquide, an einer anerkannten Börse kotierte Titel getätigt. Dabei sind mindestens 80% der Aktienanlagen indexnah zu bewirtschaften.
- 2 Investitionen in Aktien können auch über Anlagefonds erfolgen.

#### **Art. 25 Derivative Finanzinstrumente**

- 1 Derivative Finanzinstrumente dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und nur zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioumsetzung eingesetzt werden.
- 2 Als Instrumente kommen Termingeschäfte, Futures, Swaps und Optionen in Frage, die täglich liquidierbar sein müssen. Der Einsatz von Derivaten darf auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung ausüben.
- 3 Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten muss innerhalb der jeweiligen Mandatsverträge geregelt werden.

#### **Art. 26 Illiquide Alternative Anlagen**

- 1 Dabei werden Anlagen in nicht an einer Börse oder über eine Handelsplattform handelbare Anlagethemen wie Private Equity, Private Debt oder Infrastruktur getätigt. Bei Erstinvestitionen in neue Subkategorien wird der Stiftungsrat vor einer Investitionsentscheidung informiert. Weiter kann der Stiftungsrat vergleichbare Alternativprodukte mit positiver erwarteter Risikoprämie bewilligen. Illiquide Alternative Anlagen können über kollektive Anlageinstrumente, mittels strukturierter Produkte oder als Mandat erfolgen. Erfolgen Anlagen in Alternative Anlagen über Commitments (Kapitalzusagen, welche von der BVK auf Abruf zu leisten sind), so dürfen die aktiven Commitments (Einzahlungen abzüglich Ausschüttungen) höchstens 150% des Zielwerts der Anlagestrategie für entsprechende Anlagen betragen.
- 2 Jede einzelne neue Illiquide Alternative Anlage ist vorgängig sorgfältig zu prüfen im Hinblick auf die Professionalität und Bonität der Emittierenden oder des Managements, die Anlagestrategie, die Klarheit der rechtlichen Verhältnisse, die Kündbarkeit und die inhärenten Risiken. Dabei sind jeweils Anlagen mit Nachschusspflicht verboten. Das Ergebnis der Prüfung, insbesondere in Bezug auf die Prinzipien der Vermögensanlage gemäss Art. 6, ist schriftlich festzuhalten und dem Anlageausschuss vorzulegen, welcher dann über das Investment entscheidet.

- 3 Der Anlageausschuss kann bei Illiquiden Alternativen Anlagen im Rahmen von Mandatsvorgaben die Investitionsentscheide delegieren.
- 4 Übernommene Hedge Fund-Anlagen sind interessewährend abzubauen. Neuinvestitionen in Hedge Funds sind untersagt.

#### **Art. 27 Liquide Alternative Anlagen**

- 1 Dabei werden Anlagen in über eine Börse oder über eine Handelsplattform handelbare Anlagethemen wie Rohwaren (Commodities), Bank Loans oder Insurance Linked getätigt. Bei Erstinvestitionen in neue Subkategorien wird der Stiftungsrat vor einem Investitionsentscheid informiert. Weiter kann der Stiftungsrat vergleichbare Alternativprodukte mit positiver erwarteter Risikoprämie bewilligen. Liquide Alternative Anlagen können über kollektive Anlageinstrumente, mittels strukturierter Produkte oder als Mandat erfolgen.
- 2 Anlagen in Rohwaren wie Energie, Metalle, Edelmetalle usw. werden via derivative Finanzinstrumente (Termingeschäfte bzw. sogenannte Futures oder Swaps) getätigt oder mittels Kollektivanlagen. Investitionen in agrarische Rohstoffe sind möglichst zu vermeiden.
- 3 Der Anlageausschuss kann bei Liquiden Alternativen Anlagen im Rahmen von Mandatsvorgaben die Investitionsentscheide delegieren.

#### **Art. 28 Immobilienanlagen Schweiz**

- 1 Investitionen in inländische Liegenschaften (Immobilien Schweiz) erfolgen zur Hauptsache in Form von Direktanlagen. Die Anlagen sind angemessen nach geografischer Lage, Nutzungsart und Grösse zu diversifizieren. Investitionen erfolgen nach systematischer Prüfung von Makro- und Mikrolageeigenschaften sowie den Objektqualitäten unter Berücksichtigung der spezifischen Gebäudenutzungen.
- 2 Die BVK investiert vorwiegend in Wohnliegenschaften und in Liegenschaften mit Büro-, Dienstleistungs- und Verkaufsflächen mit hoher Drittverwendbarkeit. Zudem darf zu einem geringen Teil in Alters- und Pflegeheime, Objekte, die der Bildung oder Rehabilitation dienen, sowie in Infrastrukturbauten investiert werden. Investitionen in Liegenschaften mit grossen betrieblichen Abhängigkeiten wie Industrieliegenschaften, Touristikbauten, Hotels usw. werden durch die BVK nur in Ausnahmefällen getätigt. Die Zielallokation und die Bandbreiten basieren grundsätzlich auf den aus den einzelnen Nutzungen resultierenden Erträgen.
- 3 Bei der geografischen Allokation fokussiert sich die BVK auf die Metropolitanräume und Wirtschaftszentren und deren Agglomerationen, Regionalzentren und Knotenpunkte in den bestehenden Stadtnetzen und strebt darin eine adäquate Verteilung an.
- 4 Die Zielallokation, die Präzisierungen und der Rahmen für die Strategieumsetzung werden in der durch den Stiftungsrat zu genehmigenden Immobilienstrategie definiert.
- 5 Kollektivanlagen im Bereich Immobilien Schweiz (Anlagefonds, Anlagestiftungen, Beteiligungsgesellschaften, Immobilienaktien usw.) sind erlaubt.

#### **Art. 29 Immobilienanlagen Ausland**

Anlagen in ausländische Immobilien (Immobilien Ausland) können über an einer Börse oder über eine Handelsplattform handelbare Anlageinstrumente, über kollektive Anlageinstrumente, Anlagestiftungen und vergleichbare Strukturen sowie in Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften erfolgen. Direkte Anlagen in Immobilien Ausland sind nicht zulässig.

#### **Art. 30 Hypotheken**

- 1 Die BVK kann Hypotheken gewähren.
- 2 Die BVK verfolgt eine konservative Risiko- und Vergabepolitik. Das Darlehen darf über die Belehnungsgrenze von 75% nicht hinausgehen. Diese wird aufgrund des Marktwertes oder des aktuellen Kaufpreises ermittelt, wobei der niedrigere der beiden Werte gilt. Ein Hypothekarvertrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 3 Die weiteren Grundsätze und Richtlinien der Hypothekarvergabe werden durch interne Weisungen der Geschäftsstelle festgelegt. Der Anlageausschuss kann dazu jederzeit Vorgaben machen und Anweisungen erteilen.

### **E Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 31 Wertschwankungsreserve**

- 1 Der Zielwert der Wertschwankungsreserve wird nach der Value-at-risk-Methode so festgelegt, dass mit einer Sicherheit von 98% die BVK bei Einhaltung der gültigen Anlagestrategie und unter Berücksichtigung der Leistungserbringung über 1 Jahr nicht in eine Unterdeckung gerät.
- 2 Der Zielwert der Wertschwankungsreserve, sowohl betragsmässig als auch in Prozenten des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals einschliesslich Rückstellungen (Vorsorgekapital), wird jährlich im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

#### **Art. 32 Bewertungsgrundsätze**

- 1 Das Anlagevermögen ist zu Marktpreisen per Bilanzstichtag nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen (Swiss GAAP FER 26) zu bewerten. Für den Fall der fehlenden Verfügbarkeit von Marktpreisen ist die Bewertung nach transparenten und anerkannten Methoden vorzunehmen.
- 2 Für die Kapitalanlagen sind die Kurse massgebend, die von der bzw. den Zentralen Depotstelle(n) ermittelt werden.
- 3 Die Bewertung der Liegenschaften erfolgt jährlich nach dem zu erwartenden Ertrag bzw. Geldfluss unter Berücksichtigung eines markt- und risikogerechten Diskont- bzw. Kapitalisierungszinssatzes (der Marktwert ist der geschätzte Betrag, zu dem eine Immobilie in einem funktionierenden Immobilienmarkt zum Bewertungsstichtag zwischen einem verkaufsbereiten Verkäufer und einem kaufbereiten Erwerber nach angemessenem Vermarktungszeit-

raum in einer Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Parteien verkauft werden könnte, die mit Sachkenntnis, Umsicht und ohne Zwang handeln). Grundsätzlich sollen bei der Marktwertermittlung dynamische Ertragswertverfahren (Discounted Cash Flow [DCF] Methode) zur Anwendung kommen und sollen die verwendeten Zinssätze Makro- und Mikrolagen, Nutzung, Grösse der Liegenschaften und unsystematische Risiken berücksichtigen und sich nach den auf dem jeweiligen Transaktionsmarkt zur Anwendung kommenden Richtsätzen richten. Für die Erstbewertung sowie für die Bewertung nach grösseren baulichen Veränderungen, mindestens aber alle 5 Jahre, sind die Liegenschaften zu besichtigen. Bauprojekte werden «at cost» bilanziert, wobei für die Werthaltigkeit Impairments durchgeführt werden.

#### **Art. 33 Externe Dienstleister für die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen**

Als externe Dienstleister für die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen werden nur folgende Institute eingesetzt:

- a) Banken nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0),
- b) Effekthändler nach dem Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG; SR 954.1),
- c) Fondsleitungen oder Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach KAG,
- d) Versicherungen nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR 961.01),
- e) im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

#### **Art. 34 Kosten der Vermögensbewirtschaftung**

- 1 Die Vermögensverwaltungskosten werden laufend überwacht und optimiert. Dies betrifft sowohl die sichtbaren Kosten (z.B. Managementgebühren) als auch versteckte Kosten (z.B. Transaktionskosten, Kosten innerhalb von Kollektivanlagen, nicht rückforderbare Quellensteuern, Market Impact usw.). Die Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle erstellt zuhanden des Anlageausschusses und des Stiftungsrates jährlich eine konsolidierte Übersicht der Kosten der Anlageorganisation.
- 2 Der Aufwand für die Abteilungen Asset Management und Real Estate Management der Geschäftsstelle sind in der Betriebsrechnung getrennt auszuweisen.
- 3 Im Übrigen sind die Verwaltungskosten gemäss Art. 48a BVV 2 unter Berücksichtigung der einschlägigen Weisungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV; Weisung W – 02/2013 vom 23. April 2013 «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten») in der Jahresrechnung (bzw. im Anhang dazu) auszuweisen.

#### **Art. 35 Ausübung der Aktionärsrechte**

- 1 Die Aktionärsrechte (Stimm- und Wahlrechte) bei den von der BVK gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, werden ausgeübt. Die Ausübung der Aktionärsrechte bei ausländischen Gesellschaften liegt im Ermessen des Anlageausschusses.

- 2 Die Ausübung der Aktionärsrechte erfolgt bei Schweizer und ausländischen Gesellschaften im Interesse der Versicherten. Sie muss dem dauernden Gedeihen der BVK dienen und sich an den Grundsätzen von Sicherheit, Rendite, Liquidität und Nachhaltigkeit orientieren. Sofern es im Interesse der Versicherten ist, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden oder kann sich die BVK der Stimme enthalten. Bei ausländischen Gesellschaften kann nach Massgabe des Interesses der Versicherten auf die Stimmabgabe verzichtet werden.
- 3 Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn im langfristigen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt und gewählt wird. Die weitere Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze, nach denen Anträge zu Wahlen, Vergütungen und Statutenänderungen zur Vergütungsthematik beurteilt werden, erfolgt durch den Anlageausschuss. Für die Willensbildung zur konkreten Ausübung der Aktionärsrechte können Analysen sowie Stimm- und Wahlempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigt werden, soweit diese im Einklang mit den Interessen der Versicherten stehen.
- 4 Die Ausübung der Aktionärsrechte obliegt dem Anlageausschuss. Bei Aktien, die im Swiss Market Index (SMI) enthalten sind, übt er die Aktionärsrechte direkt aus. Bei Aktien, die nicht im SMI enthalten sind, erfolgt die Ausübung unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze und unter Berücksichtigung konkreter Vorgaben des Anlageausschusses durch die Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle.
- 5 Die BVK informiert transparent und zeitnah über die Ausübung der Aktionärsrechte und erstattet den Versicherten darüber mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht. Sofern sie den Anträgen des Verwaltungsrates nicht folgt oder sich der Stimme enthält, legt sie dies offen.

## **F Überwachung und Berichterstattung**

### **Art. 36 Überwachungs- und Berichtswesen**

- 1 Die Vermögensanlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe, Gremien und Personen über aussagekräftige Informationen verfügen.
- 2 Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Ebenen der Vermögensanlage so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können. Die Berichterstattung erfolgt im Minimum nach den Vorgaben gemäss Anhang III.

## **G Integritäts- und Loyalitätspflichten**

### **Art. 37 Anwendbare Bestimmungen**

Es gelten die Bestimmungen gemäss Reglement über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.

## **H Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 38 Lücken im Reglement**

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

### **Art. 39 Änderung des Reglements**

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

### **Art. 40 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2016 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Anlagereglement vom 18. November 2013 aufgehoben.

### **Schlussbestimmung zur Änderung vom 28. November 2017**

Die Änderung gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 28. November 2017 tritt auf den 1. März 2018 in Kraft.

**Stiftungsrat**

**Stiftung BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich**

**Zürich, 24. Februar 2016**

## I Anhang

### Anh. I Anlagestrategie

#### A. Strategische Asset Allokation (SAA) nach Anlagekategorie (inkl. Taktische Bandbreiten)<sup>2</sup>

Anlagekategorie	SAA in %	Taktische Bandbreiten in %	
		untere	obere
<b>Festverzinslich</b>	<b>43,0</b>		
Liquidität	2,0	0,0	9,0
Hypotheken	4,0	2,0	6,0
Obligationen CHF	18,0	13,0	23,0
Obligationen FW	19,0	14,0	24,0
<b>Aktien</b>	<b>33,0</b>	<b>23,0</b>	<b>43,0</b>
Aktien Schweiz	9,0	6,0	12,0
Aktien Welt Developed	18,0	13,0	23,0
Aktien Welt Emerging Markets	6,0	3,0	9,0
<b>Alternative Anlagen</b>	<b>6,0</b>		
Alternative liquid	3,0	0,0	6,0
Alternative illiquid	3,0	0,0	6,0
<b>Immobilien</b>	<b>18,0</b>		
Immobilien Schweiz	17,0	12,0	26,0
Immobilien Ausland	1,0	0,0	3,0
<b>Total</b>	<b>100,0</b>		
Fremdwährungs-Exposure	15,0%	10,0	30,0

#### B. Taktische Bandbreitenvorgaben

Für jede Anlagekategorie wird, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie, eine Taktische Bandbreite festgelegt. Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

Die Einhaltung der Taktischen Bandbreiten wird mindestens monatlich überprüft. Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch im Rahmen des Anlageprozesses angepasst werden. Aus Marktbewegungen resultierende Abweichungen sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Strategie nicht unter/überschritten werden.

Wird eine Verletzung der Taktischen Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen. Den speziellen Liquiditätseigenschaften einzelner Anlagekategorien, wie Immobilien und Alternative Anlagen, ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 28.11.2017. In Kraft ab 1.3.2018.

### C. Strategische Währungsabsicherung<sup>3</sup>

Die Benchmark-Berechnung für die strategische Währungsabsicherung (Custom FX Overlay) wird in Anlehnung an entsprechende Methoden von Indexanbietern strukturiert. Basis sind grundsätzlich die Länder- bzw. Währungsgewichte der verwendeten Indizes sowie die Schlusskurse für Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte.

Die Benchmark-Berechnung erfolgt systematisch und grundsätzlich nach Massgabe eines monatlichen Rebalancings mit 1 Monate Forwards Swaps sowie in Verwendung von WM Reuters Rates Indices. Das FX Hedging erfolgt auf Stufe der strategischen Währungsabsicherung gleichmässig (identisches Hedge-Ratio) über alle Fremdwährungen hinweg, mit Ausnahme von Emerging Markets Währungen. Die exakte Berechnungsmethodologie der Währungsabsicherung wird vom Anlageausschuss eindeutig definiert und schriftlich festgehalten.

### D. Strategische Benchmark Definition<sup>4</sup>

Als Vergleichsmaßstab zur Performancemessung der einzelnen Anlagekategorien und des Anlageresultates sowie als Grundraster für Mandatsvorgaben der BVK werden die folgenden, marktüblichen Benchmarks verwendet, wobei der strategische Benchmark jeden Monat per Monatsanfang auf die strategischen Gewichte zurückgesetzt wird:

<b>Anlagekategorie</b>	<b>Benchmark</b>
Liquidität	Citigroup 3 Months FRANKEN Euro Dep. TR
Hypotheken	Swiss Bond Index Domestic AAA-A 1-3 Y
Obligationen Franken	Custom Swiss Bond Index AAA-BBB
Obligationen FW	Custom FW Bond Index
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (TR)
Aktien Welt Developed	MSCI World Developed Countries IMI ex CH net
Aktien Welt Emerging Markets	MSCI World Emerging Markets net
Alternative liquid	Bloomberg ex Agriculture Total Return Index
Alternative illiquid	Custom Index Alternative illiquid
Immobilien Schweiz	KGAST Immobilien Schweiz
Immobilien Ausland	IPD Global Property Index
Währungsabsicherung (FX Overlay)	Custom FX Overlay

<sup>3</sup> Eingefügt durch Stiftungsratsbeschluss vom 28.11.2017. In Kraft ab 1.3.2018.

<sup>4</sup> Geändert mit Stiftungsratsbeschluss vom 28.11.2017. In Kraft ab 1.3.2018.

Im Bereich der Obligationen und Alternative illiquid kommen sodann folgende Benchmark-Zusammensetzungen («Customized»-Benchmarks) zur Anwendung:

<b>Anteil</b>	<b>Subkategorie</b>	<b>Index</b>
<b>Obligationen Schweizer Franken</b>		
30,00%	Staatsanleihen	SBI Domestic Government
20,00%	Domestic Pfandbrief	SBI Domestic Swiss Pfandbriefe
20,00%	Domestic Non-Gov.	SBI Domestic Non-Government AAA-BBB
30,00%	Foreign	SBI Foreign AAA-BBB
<b>Obligationen FW</b>		
26,32%	Staatsanleihen	Bloomberg Barclays Global Aggregate Treasuries ex JPY «Top5» Custom
27,63%	Corporate	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate
14,47%	Securitized	Bloomberg Barclays Global Aggregate Securitized
15,79%	High Yield	BofA Merrill Lynch US High Yield Index
10,53%	Hard Currency Emma	JP Morgan EMBI Global Diversified
5,26%	Local Currency Emma	JP Morgan GBI EM Global Diversified
<b>Alternative illiquid</b>		
Portfoliogewicht	Private Equity	CHF-Libor +5%
Portfoliogewicht	Schuldscheindarlehen	SBI Domestic AAA-A 1-15Y Total Return +0,2%

**Anh. II Kompetenzordnung**

Die mit «E» (= Entscheid) bezeichnete Instanz entscheidet, legt fest, genehmigt oder lehnt ab, wählt zwischen mehreren Alternativen, beschliesst, ist verantwortlich und kontrolliert die Durchführung.

Die mit «A» (= Antrag) bezeichnete Instanz plant, begutachtet, erstellt Entscheidungsgrundlagen, stellt Antrag an den Entscheidungsträger und führt den Entscheid durch.

Die mit «K» (= Kenntnisnahme) bezeichnete Instanz ist bezüglich einer Aktivität zu informieren, spätestens anlässlich der nächstfolgenden Sitzung.

Betreffnis	Grenzwert	Stiftungsrat	Anlageausschuss	Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle	Abteilung Real Estate Management der Geschäftsstelle
<b>Anlagereglement</b>					
Änderung		E	A		
<b>Anlagestrategie (inkl. Immobilienstrategie)</b>					
Definition		E	A		
Überprüfung/Änderung		E	A		
<b>Umsetzung Anlagestrategie (inkl. Immobilienstrategie)</b>					
Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending)		E	A		
Errichtung von Einanlegerfonds		E	A		
Definition des operativen Anlageprozesses		K	E	A	A
Definition Standardvorgaben (fixe und variable) für Mandatsverträge für die externe Vermögensbewirtschaftung			E	A	A

Betreffnis	Grenzwert	Stiftungsrat	Anlageausschuss	Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle	Abteilung Real Estate Management der Geschäftsstelle
Erlass von Mandatierungsstandards, Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien für die interne und externe Vermögensbewirtschaftung			E	A	A
Auswahl/Mandatierung externer Dienstleister für die Vermögensbewirtschaftung auf standardisierter Basis		K	E	A	A
Abweichungen von Mandatierungsstandards und Mandats- bzw. Bewirtschaftungsrichtlinien im Einzelfall		K	E	A	A
Beteiligung an Unternehmen im Rahmen einer Gründung oder Übernahme von Geschäftsanteilen	< 3%	K	E	A	A
	≥ 3%	E	A		
Anlageerweiterungen		E	A		
Art und Umfang ungesicherter Anlagen beim Kanton bzw. bei angeschlossenen Arbeitgebern		K	E	A	A
Umfang von Securities Lending		K	E	A	
Ausübung von Aktionärsrechten oder Instruktion an Stimmrechtsvertreter		K	E	A	
Mittelzuteilungen an die Abteilungen Asset Management und Real Estate Management der Geschäftsstelle		E	A		
Budget und finanzielle Planung im Anlagebereich (z.H. Prüfungs- und Personalausschuss)		K	E	A	A
Anlagen gemäss Anweisung/Delegation Anlageausschuss			K	E	E
<b>Liegenschaften im Besonderen</b>					
Kauf und Verkauf von Liegenschaften, Immobilienportfolios (inkl. Landabtretungen sowie Tauschgeschäfte)	≤ CHF 10 Mio.		K		E
	≤ CHF 100 Mio.	K	E		A
	> CHF 100 Mio.	E	A		
Liegenschaftsverkäufe, die nicht über den Standard-Verkaufsprozess dem Meistbietenden angedient werden		K	E		A
Einbringung von Liegenschaften		E	A		
Sanierungen und Neubauprojekte im Rahmen des bewilligten Budgets	≤ CHF 20 Mio.		K		E
	≤ CHF 100 Mio.	K	E		A
	> CHF 100 Mio.	E	A		
Mieterausbauten (auf Vertragslaufzeit verzinst und amortisiert)	≤ CHF 10 Mio.		K		E
	> CHF 10 Mio.	K	E		A
Auftragserteilung zur Ausführung genehmigter Projekte (Werkverträge, GU-/TU-Verträge etc. im Rahmen der Projektbewilligung)	≤ CHF 15 Mio.		K		E
	> CHF 15 Mio.	K	E		A
Festlegung der Miet- bzw. Pachtzins und Unterhaltspolitik		K	E		A

**Anh. III Berichterstattung (Mindestvorgaben)**

<b>Thematik/Inhalt</b>	<b>Berichtersteller</b>	<b>Adressat</b>	<b>Periodizität</b>
Investment Controlling Report, enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einhaltung der Kategorienlimi- ten (gemäss Art. 55 und Art. 57 Abs. 2 BVV 2)</li> <li>– Einhaltung Strategiebandbreiten</li> <li>– Einhaltung interne Bewirtschaftungsrichtlinien</li> <li>– Beurteilung Performance &amp; Risiko</li> <li>– Beurteilung Anlagetätigkeit</li> <li>– Handlungsempfehlungen</li> </ul>	Externer Invest- ment Controller	Anlageausschuss	vierteljährlich
Investment Report, enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Konsolidierter Bericht Anlagetä- tigkeit</li> <li>– Begründung Performance-Ab- weichung</li> <li>– Übersicht Einhaltung Mandats- restriktionen</li> </ul>	Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle	Anlageausschuss	monatlich
Statusbericht, enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Resultat Überwachung externer Dienstleister</li> <li>– Mandatsbericht interne Vermö- gensverwaltung</li> </ul>	Abteilungen Asset Management und Real Estate Ma- nagement der Ge- schäftsstelle	Anlageausschuss	halbjährlich
Anträge zu Anlagen und anlagetechnische Vorhaben	Abteilungen Asset Management und Real Estate Ma- nagement der Ge- schäftsstelle	Anlageausschuss	Periodisch/ Situativ
Statusbericht, enthaltend: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Status der Vermögensanlagen</li> <li>– Vermögensentwicklung</li> <li>– Spezielle Vorkommnisse</li> </ul>	Anlageausschuss	Stiftungsrat	halbjährlich
Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im angelaufenen Geschäftsjahr	Anlageausschuss	Stiftungsrat	jährlich
Konsolidierte Übersicht der Kosten der Anlageorganisation	Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle	Anlageausschuss Stiftungsrat	jährlich
Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Geschäftsjahr	Geschäftsstelle im Auftrag des Stif- tungsrats	Versicherte, Kanton und angeschlossene Arbeitgeber	jährlich